

## **Anlage 1 zur VO 093/2018**

### **Auszug aus der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen Havixbeck und Billerbeck**

#### **§ 6 Gesamtschulausschuss der Kommunen**

(1) Durch einen Gesamtschulausschuss wirken die Kommunen bei allen Maßnahmen mit, die schulorganisatorisch, finanziell oder personell für die AFG von besonderer Bedeutung sind. Zu den Aufgaben des Gesamtschulausschusses gehören insbesondere:

- a) Vorberatung der Haushaltsansätze für die AFG,
- b) Einsicht in die Kostenaufteilung und -abrechnung,
- c) Vorberatung im Rahmen der Bestellung oder Abberufung von Schulleitungen,
- d) Standards die beiden Standorte der Sekundarstufe I betreffend.

Zur Wahrnehmung seines Mitwirkungsrechts erhält der Gesamtschulausschuss von der Schulträgerin und der Stadt Billerbeck die erforderlichen Informationen und gibt Empfehlungen ab.

**(2) Der Gesamtschulausschuss setzt sich zusammen aus den Bürgermeistern, den Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse sowie drei weitere Ratsmitglieder der Kommunen und aus höchstens zwei Vertreterinnen/Vertretern der Schulleitung.**

(3) Der Gesamtschulausschuss tagt mindestens zweimal jährlich sowie auf Antrag einer Kommune oder der Schulleitung.

(4) Der Gesamtschulausschuss ist kein Schulausschuss im Sinne des § 85 SchulG.